

zu verlagern. Audi die Formulierung des § 39 Abs. 3 Ziff. 4 StGB-Entwurf sollte zur Sicherung einer einheitlichen Verfahrensweise konkretisiert werden. Ferner ergab sich die Frage, wer die erforderlichen Ermittlungen zur Vornahme der Entscheidung im Sinne des § 39 Abs. 3 zu führen habe und dafür verantwortlich sei. Bisher wurde festgestellt, daß dies nur vom Gericht in Zusammenarbeit mit den Kollektiven, ihren Beauftragten, den Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen erfolgen könne. Ein spezielles Ermittlungsverfahren und dessen Notwendigkeit wurde im wesentlichen verneint.

Hinsichtlich der Einführung der *Arbeitserziehung* auf der Grundlage der Fassung des § 235 StGB-Entwurf bestand Übereinstimmung über die Richtigkeit und Notwendigkeit dieser Maßnahme. Die Beendigung der Arbeitserziehung sollte jedoch näher ausgestaltet werden. Dabei sei insbesondere zu klären, ob eine vorzeitige Entlassung aus der Arbeitserziehung im Wege einer bedingten Aussetzung oder auch als echte Entlassung möglich sein könne. Die in § 235 enthaltene Strafantwortung bedürfe der Änderung, sofern es nicht zu einem einheitlichen Aufbau aller Strafantwortungen kommen sollte.

Gegenstand der Diskussion war weiterhin die Grenze, welche durch den Strafraum in § 1 StGB-Entwurf gesetzt wird und Verbrechen und Vergehen trennt. Dieser Strafraum von zwei Jahren sei durch die Praxis bestimmt worden. Die Einschätzung der Straftaten könne aber nicht nach der Strafe vorgenommen werden. Die Handlung sei gründlich von ihrem materiellen Inhalt her zu prüfen. Bedenken, die nach der Regelung in § 1 in bezug auf die Behandlung von Mittätern auftraten, wurden ausgeräumt, da der Strafraum des Entwurfs eine differenzierte Straffestsetzung und eine unterschiedliche Einstufung — sowohl als Verbrechen als auch als Vergehen — auch bei Mittätern ermöglichen sollte.

Der Ausgestaltung der *Geldstrafe* als Hauptstrafe (§ 41 StGB-Entwurf) wurde generell zugestimmt. Da aber der Entwurf bei der Festlegung einer Freiheitsstrafe von der nicht vollstreckbaren Geldstrafe ausgeht und von der Vollstreckung der festgelegten Freiheitsstrafe bei Zahlung der Geldstrafe abgesehen werden kann, entstehe der Eindruck, als handele es sich bei dieser Freiheitsstrafe um eine Beugestrafe wie etwa in § 53 Abs. 3 StGB-Entwurf oder § 349 StPO-Entwurf. Deshalb wurde vorgeschlagen, in § 41 Abs. 3 StGB-Entwurf klarer zum Ausdruck zu bringen, daß es sich hierbei um die Umwandlung der Geldstrafe handelt. Darüber hinaus sollte der Strafraum der Ersatzfreiheitsstrafe erweitert werden, weil er bei der Höhe der angedrohten Geldstrafen nicht als gleichwertiger Ersatz ausreiche.

In der Diskussion über die Regelung des *Tätigkeitsverbots* (§ 57) und des *Fahrerlaubnisentzugs* (§ 58) wurde es für zweckmäßig gehalten, § 57 Abs. 5 dahingehend zu erweitern, daß das Tätigkeitsverbot, sofern es im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, erst mit der Entlassung aus dem Strafvollzug beginnt. Der Auffassung, den Entzug der Fahrerlaubnis auch bei Nichtverkehrsstraftaten zuzulassen, um z. B. reisenden Betrügnern den Ortswechsel zu erschweren, wurde überwiegend nicht zugestimmt. Eine solche weitgehende Regelung stände dann auch für andere Erlaubnisse und Genehmigungen; damit würden aber die Normen des StGB-Entwurfs überfordert.

Reges Interesse fanden auch die Probleme, die bei der *Übergabe von Vergehen an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege* auf treten (§31)¹⁰. Vorgeschlagen wurde,

¹⁰ Vgl. hierzu M. Benjamin, „Die Verantwortlichkeit vor gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen für Strafrechtsverletzungen“, NJ 1967 S. 116.

die Übergabe bei solchen Vergehen kraft Gesetzes auszuschließen, bei denen ausschließlich Freiheitsstrafe angedroht sei, wie z. B. §113 (Vergewaltigung). Ferner sollte § 31 Abs. 2 Ziff. 4 klarer gefaßt werden, weil nach der jetzigen Fassung die Schlußfolgerung gezogen werden könnte, daß eine Übergabe nur zulässig sei, wenn die in § 31 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen vorlägen. Damit würde verkannt, daß unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 alle Vergehen übergeben werden können.

Straftaten und Verfehlungen

Helmut Schmidt (wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz, Sekretär der StGB-Kommission) untersuchte das Wesen und das Verhältnis der Straftaten und Verfehlungen. Er wies nach, daß der StGB-Entwurf die unterschiedliche Qualität der Straftaten und damit ihr gesellschaftliches Wesen erfasse. Hierdurch werde die in den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und des Staatsrates entwickelte Linie der Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Arten von Straftaten in gesetzlicher Form fortgeführt¹¹.

Die Tagungsteilnehmer begrüßten die im Entwurf enthaltene Unterscheidung der Straftaten in Verbrechen und Vergehen und auch die differenzierte Regelung von Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten. Es wurde jedoch der Wunsch geäußert, die Abgrenzung von Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Nichtstraftaten weiter zu präzisieren und theoretisch den Rechtscharakter der Verfehlungen zu klären. Zustimmung fand auch, daß alle fahrlässigen Handlungen unabhängig von ihrer Schwere als Vergehen erfaßt werden sollen. In diesem Zusammenhang wurde jedoch die Einführung eines weiteren Haftgrundes gefordert, und zwar sollte die Anordnung der Untersuchungshaft auch dann gestattet sein, wenn bei einem schweren fahrlässigen Vergehen eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist.

In der Diskussion über Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten wurde darauf hingewiesen, daß die Verfehlungen nicht nur eine theoretische Grundlage haben, sondern Ausdruck und Ergebnis des gegenwärtig erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstandes sind. Bei der Ausarbeitung des neuen StGB habe nicht von Idealvorstellungen ausgegangen werden können; vielmehr sei der augenblickliche Stand des Rechtsbewußtseins der Bürger maßgeblich gewesen. In der Präambel werde gesagt, für wen und wozu es geschaffen wurde und welche Aufgaben es erfüllen soll. In der Vergangenheit hätten Bürger oftmals nicht verstanden, wie das Problem der „kleinen“ Kriminalität gelöst worden ist. Diesen Fragen sei nicht immer die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt worden. Es müsse aber eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegen alle — auch geringfügige — Rechtsverletzungen und besonders gegen Strafrechtsverletzungen geschaffen werden. Sie sei eine Grundvoraussetzung für den wirksamen Kampf gegen die Kriminalität in der DDR. Verfehlungen seien ihrem Wesen nach Strafrechtsverletzungen und deshalb inhaltlich von den Ordnungswidrigkeiten abzugrenzen. Zu prüfen wäre, ob es für Ordnungswidrigkeiten eine bessere Begriffsbestimmung gibt. Ferner sei es wichtig, die Verfolgung von Verfehlungen auch mit Hilfe der Volkspolizei zu sichern.

Den damit aufgeworfenen Problemen wandte sich Hauptmann der K G o l l n i c k (Ministeriums des Innern) zu. Er rügte, daß § 99 StPO-Entwurf ungerechtfertigt das verfahrensrechtliche Instrumentarium für die Aufklärung von Verfehlungen einschränke. Zwar hätten

¹¹ Vgl. H. Schmidt / Weber, „Straftaten und Verfehlungen“, NJ 1967 S. 110 ff.